

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.408/0011-V/2/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202767

IHR ZEICHEN • BMWF-52.220/0002-I/6B/2013

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche BemerkungenZu Art. II (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):Zu Z 3 (§ 30a):

Die Regelung über die Schaffung eines Qualitätssicherungsrates deckt sich mit der im zeitgleich seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Begutachtung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird, enthaltenen (§ 86 HG). Da es kaum als sinnvoll angesehen werden kann, wenn von zwei Bundesministern je ein praktisch identer Beirat geschaffen wird, sollte der vorliegende Entwurf mit jenem dahingehend abgestimmt werden, dass nicht mehr als ein Beirat geschaffen wird.

Da auch für beratende Organe grundsätzlich eine Weisungsbindung besteht (vgl. *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ [1996], 366-368), kann eine Weisungsfreistellung nur unter Beachtung der Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG erfolgen: das weisungsfrei gestellte Organ muss unter eine der Kategorien (Ziffern) des Art. 20 Abs. 2 erster Satz B-VG subsumierbar sein. Weisungsfreie Verwaltungsorgane müssen einem gesetzlich näher zu regelnden Aufsichtsrecht

unterliegen, das zumindest das Recht der obersten Organe vorsehen muss, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und in bestimmten Fällen auch die Abberufung solcher Organe aus wichtigen Gründen einschließen muss (vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁹ [2012] Rz 521). Es sollte daher klargestellt werden (zB in den Erläuterungen), unter welche Ziffer des § 20 Abs. 2 der Qualitätssicherungsrat zu subsumieren ist, und es ist ein dem Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG entsprechendes Aufsichtsrecht einzurichten.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

2. Rechtsvorschriften sollen leicht lesbar sein. Grundsätzlich soll sich die Formulierung von Rechtsvorschriften am allgemeinen Sprachgebrauch orientieren (LRL 9). Auch Fremdwörter, für die ein treffender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht, sind nicht zu verwenden (LRL 32). Begriffe wie „Induktionslehrveranstaltung“ (Artikel I Z 4 [51 Abs. 2 Z 30]) oder „professionorientiert“ (Artikel II Z 1 [§ 22 Abs. 2 Z 5]) sollten daher vermieden werden.

Zur Artikelgliederung:

Jeder Artikel sollte mit einer seinen Inhalt angehenden Überschrift – zB „Änderung des Universitätsgesetzes 2002“ versehen werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu Art. I (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):Zu Z 3 (§ 13 Abs. 2 lit. n):

Form und Formulierung wären auf den Einleitungsteil des § 13 Abs. 2 abzustimmen. Da dieser „Inhalt der Leistungsvereinbarung ist insbesondere:“ lautet, kann in lit. n nicht „Grundlage der Leistungsvereinbarung ist ...“ fortgesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 51 Abs. 2 Z 30):

Wie die Erläuterungen belegen, ist die treffende Begriffsbildung nicht „pädagogisch praktisch“, sondern „pädagogisch-praktisch“.

Zu Z 7 (§ 54 Abs. 6a bis 6c):

Nach dem legistischen Sprachgebrauch, der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht, bedeutet eine „Anfügung“, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In diesem Sinne kann ein Absatz nicht einem Absatz, sondern nur einem Paragraphen angefügt werden. Daher sollte in der Novellierungsangabe der Ausdruck „Abs. 6“ entfallen.

Zur Bezugnahme (Abs. 6b) „mit ihnen“ fehlt ein grammatikalisch entsprechender Bezugspunkt.

Zu Z 8 (§ 63 Abs. 1 Z 7):

Die Formulierung „lautet“ ist bei der Neufassung von Gliederungseinheiten, nicht aber bei der Einfügung einer neuen Gliederungseinheit (hier: an der durch Ummummerierung freigewordenen Stelle) zu verwenden.

Wenn durch eine Novelle die Reihenfolge der Paragraphen, der Absätze oder der Ziffern etwa durch Einfügung einer neuen Bestimmung geändert wird, so sind diese Bezeichnungen der Gliederungseinheiten in der Regel nicht zu berichtigen. Die einzufügende Ziffer ist durch einen nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (hier: Z 5a, vgl. LRL 126).

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 9 (§ 63 Abs. 12):

Als „Vorgabe“ zu „berücksichtigen“ ist (Z 1) insbesondere die „Überprüfung der für die Ausbildungserfordernisse für ... entsprechenden Kriterien“; hier sollte versucht werden, das Gemeinte klar und verständlich zu formulieren.

Zu Art. II (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Nach der BGBl.-Nummer müsste ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 3 (7a. Abschnitt):

Die Bestimmung sollte legislativ überarbeitet werden. So müsste es statt „gültigen Fassung“ (Abs. 1 Z 4) „geltenden Fassung“ heißen. „Soll-Bestimmungen“ (Abs. 2 dritter Satz) sind dem österreichischen Rechtssystem fremd. Der vorgesehene Abs. 5 verweist zweimal auf „§ 30a“, was, da er in § 30a enthalten ist, den Regeln über die Binnenzitierung widerspricht.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu den Textgegenüberstellungen:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen. Insbesondere ist danach (Pkt. 3.) bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Dies betrifft beim vorliegenden Entwurf §§ 2, 3 und 63 Abs. 1.

III. Zum Aussendungsschreiben:


Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultations-

mechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Gh7KapINjS3NRWWjF2J/Qs+OOYQeL9stl1hSxXWgqsbuuKasrzzDVHx2EvsoXW929I3JQCNA61YMoop4UBVr2SigMPTaMddUPIsGUG8NggfqV++b/qQXF18gPzgey5JORNAbKwauelnSiC0E4wj2qXdcUImVp4XS7e3Pskezng=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt,O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-03T15:24:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	